

21.01.02**Empfehlungen**
der AusschüsseA - AS - Uzu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung****A****Der federführende Agrarausschuss (A) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 (§ 18)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

"§ 18**Einzelbetriebliche Höchstgrenze**

(1) Der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmte Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb gilt nicht, wenn

1. der Erzeuger im Hinblick auf eine umweltgerechte Düngung für Stickstoff, Phosphat und Kali

a) die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Düngeverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen sowie eine Aufzeichnung des nach § 4 Abs. 1 der Dünge-

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

verordnung ermittelten Düngebedarfs,

- b) den nach § 5 der Düngeverordnung erstellten Nährstoffvergleich sowie zusätzlich eine Aufzeichnung von Art und Menge der innerhalb eines Jahres ausgebrachten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und
- c) die sich aus dem Nährstoffvergleich nach Buchstabe b ergebenden Nährstoffsalden

erstellt und auf dem Betrieb vorliegen hat und

2. der Erzeuger oder ein im Betrieb tätiger mitarbeitender Familienangehöriger oder ein im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer in der Alterssicherung der Landwirte oder als Unternehmer oder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder wegen anderweitiger Absicherung von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit ist; beantragt der Erzeuger die Sonderprämie für mehr als 250 Tiere, muss er für die über 250 hinausgehende Zahl von Antragstieren bezogen auf jeweils weitere 125 Antragstiere im Jahresdurchschnitt mindestens eine weitere Person beschäftigen, die versicherungspflichtig ist oder wegen anderweitiger Absicherung von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit ist.

(2) Für vor dem 1. Januar 2002 geschlachtete, versandte oder ausgeführte Tiere gilt § 18 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung."

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Verordnung und der Begründung ist nicht auszuschließen, dass die Einhaltung der Düngeverordnung eine Voraussetzung für die Gewährung der Tierprämie für mehr als 90 Tiere sein könnte. Es soll jedoch allein entscheidend sein, dass die geforderten Aufzeichnungen vorliegen und auf Plausibilität geprüft werden.

Um die Akten der Verwaltung nicht mit umfangreichen schlagbezogenen Aufzeichnungen zur Düngung zu belasten, muss die Verordnung auch hierzu auf das Vorhandensein der Aufzeichnungen auf dem Betrieb abstellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)*

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe a zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 werden in § 18 Abs. 1 die bisherigen Buchstaben b und c zu Buchstaben a und b mit der Maßgabe, dass im bisherigen Buchstaben c die Angabe "Buchstabe b" durch die Angabe "Buchstabe a" zu ersetzen ist.

Begründung:

Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen beinhalten eine Dokumentation der Untersuchungsergebnisse von Bodenproben und Wirtschaftsdüngern sowie der vom Landwirt angewandten Berechnungs- und Schätzverfahren, Aufzeichnungen über die Berechnungen auf der Grundlage angewandter Richtwerte bzw. eine Aufzeichnung über den ermittelten Düngebedarf unter Berücksichtigung verschiedener Einflussfaktoren.

Diese Aufzeichnungen machen einen erheblichen Umfang aus und belasten das Antrags- bzw. Kontrollverfahren für Landwirte und Verwaltung in erheblichem Maße. Die Streichung von Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a beeinträchtigt die Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung angestrebten zusätzlichen Umweltqualitätsziele in keiner Weise. Die Aufzeichnungen sind vielmehr die Grundlage für die nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c vorzulegenden Unterlagen (Düngebilanz, Nährstoffsaldo, Zusammenstellung über die Verwendung der ausgebrachten Wirtschaftsdünger). Diese sollten ergebnisorientiert sein und den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich halten. Nur so ließe sich bei den Landwirten Verständnis für Umwelt- und Naturschutzauflagen erzielen. Mit der vorgeschlagenen Streichung lässt sich dies erreichen.

A 3. Zu Artikel 1a - neu - (Artikel 2 Abs. 2 Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 28. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 31) wird auf-

* Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 wird Ziffer 1 entsprechend angepasst.

gehoben."

Begründung:

Mit der Änderung wird die Vorschrift der Vierten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmt, aufgehoben.

B

4. **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.